

# RUNDSCHREIBEN

## an die DRK-Kreisverbände

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.  
Abt.3 - Nationale Hilfsgesellschaft  
D. Greger  
Katastrophenschutz

Datum: 24.05.2002

Telefon-Durchwahl: 0211/3104-235 E-Mail Adresse: [197@drk-nordrhein.net](mailto:197@drk-nordrhein.net)

Nr. 043/02

**Titel: Wirtschaftliche Angelegenheiten**

**Hier: Erstattung von Lohnfortzahlung und Verdienstaussfall für Teilnehmer von Ausbildungsveranstaltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Landesverband erreichen diverse Rückfragen aus den Kreisverbänden zu der Frage der Erstattung von Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstaussfall für Teilnehmer von Ausbildungsveranstaltungen. Diese Anfragen nehmen wir zum Anlaß für die nachfolgende Darstellung der aktuellen Rechtslage für die Helferinnen und Helfer der nach Landesrecht anerkannten Einheiten (§ 18 FSHG NRW).

Gemäß § 21 Zivilschutzgesetz (ZSG) richten sich die Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz, soweit durch das ZSG oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist. Da der Bund weitere Regelungen nicht getroffen hat, gelten die Bestimmungen des FSHG NRW vom 10.02.1998.

Das FSHG verzichtet auf eine eigenständige Regelung der Rechtsverhältnisse von Helfern der privaten Hilfsorganisationen bei Einsätzen sowie behördlich angeordneten Übungen und verweist in § 20 FSHG auf die Vorschriften für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr.

Durch die Gleichstellung mit den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für die nach § 18 Abs. 3 FSHG aufgestellten Einheiten in Zukunft mit einer häufigeren Inanspruchnahme der Helfer zu rechnen ist, weil Großschadensereignisse eher eintreten werden als Katastrophen i.S. von § 1 Abs. 2 KatSG NRW (alt).

Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, **die von der Gemeinde oder dem Kreis gemäß § 18 Abs.4 FSHG angeordnet werden**, gelten u.a. die Regelungen des § 12 FSHG über Nachteilsverbot, Freistellung von der Arbeits-/Dienstleistungspflicht, Anspruch auf Lohnfortzahlung, Erstattung des Verdienstaussfalls auch für die ehrenamtlichen Helfer der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen.

Die Anspruchsberechtigung ist also beschränkt auf die vom zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt (HVB) angeordneten Maßnahmen. Dem entsprechend fallen grundsätzlich alle Ausbildungen auf Standortebene und an den Schulen der Hilfsorganisationen nicht unter diese Regelung. Der Bund geht davon aus, dass die zivilschutzbezogene Ausbildung Aufgabe der Hilfsorganisation ist (integrierte Ausbildung) und in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stattfindet und daher Verdienstaussfall bzw. Lohnfortzahlung nicht anfällt. Für die Sachkosten stellt er auf der Grundlage seines Feinkonzept für die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung Mittel den Hilfsorganisationen bzw. den Schulen zur Verfügung.

Auch das Land NRW geht im Rahmen der Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen davon aus, dass die Aufstellung und Unterhaltung ständig einsatzbereiter Einheiten auch voraussetzt, dass die privaten Hilfsorganisationen für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte selbst verantwortlich sind (§ 23 Abs. 2 FSHG). Die Gewährung von Erstattungen für Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausschlag ist auch hier nicht vorgesehen. Verdienstausschlag- und Lohnfortzahlungskosten sind nach bisherigem Kenntnisstand auch von den Zuwendungen, die das Land NRW nach § 40 Abs. 7 FSHG für die darüber hinaus im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gewährt, nicht eingeschlossen .

Der Erstattungsanspruch setzt also eine ausdrückliche (schriftliche) Abordnung oder Entsendung des Teilnehmers durch den HVB voraus. Dies ist in aller Regel nur bei Seminaren am Institut der Feuerwehr in Münster (IdF) und an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz (AkNZ) in Ahrweiler sowie bei vom HVB angeordneten Übungen der Fall. Liegen diese Voraussetzungen vor, steht dem privaten Arbeitgeber gegenüber der Behörde ein Erstattungsanspruch zu. Er kann somit die Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie fortgewährter Leistungen verlangen (§ 20 i.V.m. § 12 Abs. 2 bis 5, 7 und 8 FSHG). Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiter leisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Großschadensabwehr zurückzuführen ist. Welche Leistungen dem privaten Arbeitgeber voll oder teilweise ersetzt werden können, ergibt sich aus der Anlage 1 (in der jeweiligen Fassung) zum RdErl. des IM vom 26.06.1992- MBl. NRW. 1992 S. 1126, der sich zur Zeit aber in der Überarbeitung befindet und dessen Neufassung bisher lediglich im Entwurf vorliegt (Entwurf zum RdErl. d. Innenministeriums - V D 3-0842 -).

Verdienstausschlag ist die Geldsumme, die sonst innerhalb der individuell zu ermittelnden regelmäßigen Arbeitszeit vom Selbständigen hätte erzielt werden können. Die Erstattung setzt allerdings auch voraus, dass die Kreise für die Erstattung von Verdienstausschlag für Selbständige eine eigene Satzung über den Regelstundensatz, die Verdienstausschlagpauschale und den Höchstbetrag zu erlassen haben.

Da die Kreise und kreisfreien Städte die Aufsicht über die von den privaten Hilfsorganisationen aufgestellten Einheiten ausüben (vgl. § 18 Abs. 3 S. 2 FSHG), übernehmen sie für die Helfer die Funktionen, die für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren von den Gemeinden wahrzunehmen sind (vgl. § 12 FSHG). Die Kreise und kreisfreien Städte sind daher Adressaten der gemäß der Verweisung in § 29 FSHG entsprechend anzuwendenden Vorschriften über die Ersatzansprüche von privaten Arbeitgebern und Helfern und haben grundsätzlich auch für diese Kosten aufzukommen. Erstattungsanträge, die in der Regel mit der Abordnung oder Entsendung an den Teilnehmer ausgegeben werden, sind dem entsprechend auch an diese Stelle zu richten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind der öffentliche Dienst (Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände von solchen) und diejenigen Arbeitgeber, die aus tarifrechtlichen Gründen als öffentlicher Dienst anzusehen sind. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese Stellen Teil des Systems sind, dass die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Feuerschutzes und der Hilfeleistung sicherstellen muß. Eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst ist der Fall, wenn sie die für den öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden und darüber hinaus Zuschüsse vom Bund, Land oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten (§ 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz) .Eine eventuelle gehaltsrechtliche Gleichstellung reicht allein nicht aus. Vielmehr wird grundsätzlich eine Gleichstellung auch auf anderen Gebieten des Tarifvertrages gefordert.

Öffentliche Arbeitgeber sind jedoch wie die privaten Arbeitgeber verpflichtet, die Helferinnen und Helfer zum Dienst in der Großschadensabwehr freizustellen.

**Im Ergebnis ist also festzustellen, dass in der Regel kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für Lohnfortzahlung bzw Verdienstaussfall für die Ausbildung von Einsatz- und Führungskräften auf Standortebene oder an den Schulen der Hilfsorganisationen besteht. Die Erstattung von fortgewährten Lohnzahlungen und anderen Sozialleistungen bei Arbeitnehmern und des Verdienstaussfalls bei Selbständigen setzt grundsätzlich die ausdrückliche Anordnung bzw. Entsendung des Teilnehmers durch den zuständigen Kreis oder die kreisfreie Stadt voraus. Dies ist in der Regel bei Katastrophenschutzübungen des HVB und beim Besuch von Lehrgängen an der AkNZ und am IdF der Fall.**

**Mit freundlichen Grüßen  
i. A.**

**gez.  
A. Speich  
Abteilungsleiter**